

Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. 1.

Nr. 4.

19. Jänner 1856.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflichen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend
den Telegraphenvertrag mit dem Königreich Württemberg.

(Vom 7. Jänner 1856.)

Tit.!

Durch Botschaft vom 19. Juli 1854 legten wir der Bundesversammlung den Entwurf eines Vertrages vor über Verbindung des schweizerischen Telegraphennezes mit demjenigen Württembergs. Dieser Entwurf, welcher in Bern zwischen Herrn Bundesrath Naef und Herrn Oberbaurath v. Klein verabredet worden war, erhielt jedoch die Genehmigung der württembergischen Regierung nicht, und es wurden bedeutend höhere Forderungen an die schweizerische Verwaltung gestellt.

Es sind daher neue Unterhandlungen nothwendig geworden, und das Post- und Baudepartement beauftragte den schweizerischen Telegraphendirektor, sich zu diesem Ende persönlich nach Stuttgart zu begeben.

Die Folge dieser Mission war das Zustandekommen eines Vertrages, welcher der Schweiz die ursprünglich punktirten Vortheile wieder zusicherte.

Dieser Vertrag, welcher den 25. August 1854 von Herrn Dr. Karl Brunner, Direktor der schweiz. Telegraphen, und Herrn Oberbaurath Ludwig v. Klein, Vorstand des künftl. württembergischen Telegraphenamtes unterschrieben wurde, enthält die Bestimmung, daß eine unterseeische Telegraphenleitung von Friedrichshafen nach Romanshorn auf Kosten der württembergischen Regierung erstellt werde. Als Gegenleistung entrichtet die schweizerische Verwaltung einen jährlichen Beitrag von Fr. 500, und erstellt auf dem schweizerischen Ufer des Bodensees von Romanshorn bis an die schweizerisch-österreichische Gränze eine Leitung, welche zum ausschließlichen und unentgeltlichen Gebrauche der württembergischen Administration für ihren Verkehr mit Oesterreich überlassen wird.

Für den Eisenbahnverkehr zwischen der württembergischen Staatsbahn und der schweizerischen Nordostbahn findet eine unentgeltliche Beförderung der Depeschen statt, wogegen wir bereits durch einen Vertrag mit der Nordostbahngesellschaft obigen jährlichen Beitrag von Fr. 500 der letztern überbunden haben.

graphenverträge mit dem Auslande der Bundesversammlung zusteht, so beehren wir uns, Ihnen den beiliegenden, die Ermächtigung zur Ratifikation aussprechenden Beschlusentwurf zur Annahme vorzulegen, und benutzen übrigens diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 7. Januar 1856.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Präsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler: **Schies.**

Beschlusentwurf.

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht des mit Botschaft vom 7. Januar 1856 vom Schweiz. Bundesrath vorgelegten, zwischen Herrn Dr. Brunner und Herrn Oberbaurath v. Klein unter'm 25. August 1854 zu Stuttgart abgeschlossenen Vertrages über die Verbindung der Telegraphenlinien der Schweiz und des Königreichs Württemberg,

beschließt:

Der schweizerische Bundesrath ist ermächtigt, dem vorstehend erwähnten Vertrage die eidgenössische Ratifikation zu ertheilen, unter dem Vorbehalte, daß, wenn die württembergische Regierung vorläufig nur eine einzige unterseeische Leitung von Friedrichshafen nach Romanshorn ausführt, die nach Art. 5 von der Schweiz zu erstellende Leitung von Romanshorn nach der österreichischen Gränze auch von der schweizerischen Telegraphenverwaltung benutzt werden kann, und zwar so lange, bis mit der Erstellung einer zweiten unterseeischen Leitung von Friedrichshafen nach Romanshorn der Bestimmung des Art. 2 in seiner ursprünglichen Fassung nachgekommen sein wird.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Telegraphenvertrag mit dem Königreich Württemberg. (Vom 7. Januar 1856.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.01.1856
Date	
Data	
Seite	99-101
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 816

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.